

Art 18 BayRiStAG (Bayern) — Örtliche Richterräte

Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ein örtlicher Richterrat wird bei allen Gerichten errichtet. Er besteht bei Gerichten mit

1. 3 bis 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
3. 51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
4. mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.

Der örtliche Richterrat beim Obersten Landesgericht besteht aus zumindest drei Mitgliedern.

Zitiervorschlag: Art 18 BayRiStAG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayRiStAG/18>